

DGUV Vorschrift 60



Unfallverhütungsvorschrift

Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern

vom 1. Oktober 1986 in der Fassung vom 1. November 1999 mit Durchführungsanweisungen (DA) vom 1. November 1999

Inhaltsverzeichnis

			seite		
Erstes Kapitel	Geltungsbereich				
	§ 1	Geltungsbereich	5		
Zweites Kapitel	Bau	Bau und Ausrüstung			
	§ 2	Allgemeines			
	§ 3	Schutz gegen Volllaufen und Vollschlagen			
	§ 4	Verkehrswege, Decks, Gangborde			
	§ 5	Laderaumleitern			
	§ 6	Schwenkbäume			
	§ 7	Geländer	9		
	§ 8	Lukenabdeckungen	9		
	§ 9	Deckel und Verschlüsse	11		
	§ 10	Steuerhaus	11		
	§ 11	Unterkunfts- und Aufenthaltsräume	12		
	§ 12	Rettungswege	12		
	§ 13	Flüssiggasanlagen	13		
	§ 14	Beiboote	13		
	§ 15	Rettungsmittel	13		
	-	Schlepphaken			
	§ 17	Grenzwerte für Lärm	14		
Drittes Kapitel	Betri	eb			
	§ 18	Allgemeines	15		
	§ 19	Maßnahmen gegen Volllaufen oder Vollschlagen	15		
	§ 20	Lenzeinrichtungen	15		
	§ 21	Aufstellen von Landfahrzeugen auf Fähren	15		
	§ 22	Öffnungen im Bereich von Verkehrswegen u. Arbeitsplätzen .	15		
	§ 23	Zu- und Abgänge für Wasserfahrzeuge	16		
	§ 24	Treppen und Leitern	16		
	§ 25	Benutzung von Schwenkbäumen	17		
	§ 26	Geländer	17		
	§ 27	Luken	17		
	§ 28	Außenbordarbeiten	18		
	§ 29	Brückendurchfahrten	18		
	§ 30	Aufenthalt im Bereich von Drähten	18		
	§ 31	– gestrichen –	18		
	§ 32	– gestrichen –	19		
	§ 33	Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen	19		

	§ 34 Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke	19		
	§ 35 Trinkwasseranlagen	20		
	§ 36 Beiboote und Schlepphaken	20		
	§ 37 Rettungswesten	20		
	§ 38 Ortsveränderliche Brennstoffbehälter	21		
	§ 39 Verwenden von heißen Stoffen	21		
	§ 40 Festmachen und Verholen	22		
	§ 41 Besichtigung	23		
Viertes Kapitel	Prüfungen			
•	§ 42 Flüssiggasanlagen	23		
	§ 43 Rettungswesten			
	§ 44 Schlepphaken			
Fünftes Kapitel	Ordnungswidrigkeiten			
•	§ 45 Ordnungswidrigkeiten	25		
Sechstes Kapitel	Übergangs- und Ausführungsbestimmungen			
,	§ 46 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	25		
Siebtes Kapitel	In-Kraft-Treten			
•	§ 47 In-Kraft-Treten	26		
Anhang 1	Regeln über Größe, Anordnung und Ausstattung			
Ü	von Unterkunfts-, Aufenthalts- und Sanitärräumen	27		
Anhang 2	Bezugsquellenverzeichnis	30		

Die zu dieser Unfallverhütungsvorschrift erlassenen Durchführungsanweisungen (DA) geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Erstes Kapitel

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Binnenschiffe und Binnenfähren, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist (Wasserfahrzeuge).

DA

Binnenschiffe und Binnenfähren sind Wasserfahrzeuge, die im Regelfalle auf Binnengewässern eingesetzt werden.

Auf Wasserfahrzeuge, die außerhalb von Binnengewässern eingesetzt werden, finden außer dieser Unfallverhütungsvorschrift noch weitere Vorschriften des Verkehrsrechtes Anwendung, die weitergehende oder abweichende Bestimmungen enthalten können.

Binnengewässer sind alle Gewässer landwärts der Grenze der Seefahrt.

Betriebserlaubnisse werden aufgrund von Rechtsvorschriften von den zuständigen Stellen unter verschiedenen Bezeichnungen (z.B. Schiffsattest, Gemeinschaftszeugnis) erteilt.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt auch für Schwimmkörper, wenn diese fortbewegt werden sollen.

DA

Schwimmkörper sind Flöße oder andere einzeln oder in Verbindungen fahrtauglich gemachte Gegenstände, soweit sie nicht Schiffe, schwimmende Geräte oder schwimmende Anlagen sind.

(3) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen.

Zweites Kapitel

Bau und Ausrüstung

§ 2 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis entsprechend den Bestimmungen der Betriebserlaubnis und im Übrigen entsprechend den Bestimmungen dieses Kapitels 2 beschaffen sind.

DA

Bau und Ausrüstung werden z.B. in der Binnenschiffsuntersuchungsordnung geregelt; im Einzelfall sind zusätzlich für bestimmte Einrichtungen oder Ausrüstungen weitere Rechtsvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung) zu beachten.

§ 3 Schutz gegen Volllaufen und Vollschlagen

Wasserfahrzeuge müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass sie gegen unbeabsichtigtes Volllaufen und Vollschlagen gesichert werden können.

DA

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- alle im Bereich der Eintauchung des Wasserfahrzeuges nach außenbords mündenden wasserführenden Einrichtungen wegen der Gefahr des Volllaufens (durch Frostschäden oder andere Ursachen) überwacht und gegebenenfalls geschlossen werden können,
- z.B. Luken, Fenster, Oberlichter, Öffnungen, die durch Wellenschlag zerstört werden können oder durch die überkommendes Wasser in den Schiffskörper eindringen kann, mit Seeschlagblenden dicht gesetzt oder verschalkt werden können.

§ 4 Verkehrswege, Decks, Gangborde

Verkehrswege, Decks und Gangborde müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie sicher begangen werden können.

DA

Die Forderung nach sicherer Begehbarkeit ist erfüllt, wenn

1. Verkehrswege aus Metall, z.B. aus Raupen-, Tränen-, Warzen-, Duett- oder Quintettblech oder Blech in ähnlicher Art oder aus Gitterrost hergestellt sind oder mit rutschhemmenden Belägen oder Beschichtungen versehen sind; Glattbleche, welche nachträglich, z.B. durch aufgeschweißte Warzen, rutschhemmend gemacht worden sind, gelten dann als trittsicher, wenn der Diagonalabstand der Warzen nicht größer als 5 cm ist. Sogenanntes Riffelblech wird auf Wasserfahrzeugen nicht als rutschhemmend angesehen;

- Verkehrswege aus Holz nicht lackiert sind oder mit rutschhemmenden Belägen oder Beschichtungen versehen sind;
- 3. sich auf ihnen kein Wasser ansammeln kann;
- sie durch Sprung nicht mehr als 1:10 und durch Bucht nicht mehr als 1:20 gewölbt oder geknickt sind;
- 5. zwischen Verkehrswegen mit Höhenunterschied von mehr als 50 cm geeignete Aufstiege vorhanden sind. Dabei sollen senkrechte Aufstiege nur dort eingebaut sein, wo aus zwingenden konstruktiven Gründen der Einbau von Treppen nicht möglich ist. Höhenunterschiede zwischen Deck und Unterkunftsoder Betriebsräumen sowie innerhalb von Unterkunfts- oder Betriebsräumen müssen durch Treppen überwunden werden;

6. Treppen

- a) möglichst längsschiffs verlaufen,
- b) mindestens die gleiche Breite aufweisen, wie die Öffnungen oder die anderen Verkehrswege, zu denen sie hinführen,
- c) die abnehmbar sind, gesichert werden können,
- d) DIN EN 13 056 "Fahrzeuge der Binnenschifffahrt; Treppen mit Steigungswinkeln von 30° bis < 45°; Anforderungen, Bauarten" oder, wenn sie in Maschinen- oder Kesselräume führen, DIN EN 790 "Fahrzeuge der Binnenschifffahrt; Treppen mit Neigungswinkeln von 45° bis 60°; Anforderungen, Bauarten"
- entsprechen;
- 7. Außenbordtreppen DIN EN 1502 "Fahrzeuge der Binnenschifffahrt; Außenbordtreppen; Anforderungen, Bauarten" entsprechen;
- 8. Landstege DIN EN 526 "Fahrzeuge der Binnenschifffahrt; Landstege bis 8 m Länge; Anforderungen, Bauarten" entsprechen;
- Eingänge, Aufstiegsluken sowie Kontrollöffnungen nicht im Bereich von Arbeitsgeräten oder Schlepptrossen liegen;
- 10.Zugangsöffnungen genügend Raum für einen unbehinderten Einstieg oder Eingang lassen;
- 11. Öffnungen, die selten begangen werden, lichte Abmessungen von mindestens 40 x 60 cm haben;
- 12. horizontale Öffnungen, die häufig begangen werden, lichte Abmessungen von mindestens 60 x 60 cm haben;
- 13. senkrechte Öffnungen, die häufig begangen werden, mindestens 60 cm breit sind und ihre Oberkante mindestens 190 cm über dem Deck liegt. Dabei kann die Durchgangshöhe bei Aufbauten, die weniger als 190 cm hoch sind, durch aufgesetzte Kappen, Schiebe- oder Klappdeckel erreicht werden.

§ 5 Laderaumleitern

(1) Wasserfahrzeuge, deren Laderäume begangen werden, müssen mindestens eine, bei mehr als 20 m Laderaumlänge mindestens zwei fest eingebaute Leitern je Laderaum haben, die diagonal versetzt angeordnet sein müssen.

DA

Ortsfeste Leitern aus Metall erfüllen diese Forderung, wenn sie in einer Flucht geführt werden oder an der Unterbrechungsstelle sichere Übergänge haben. Im Übrigen erfüllen sie diese Forderung, wenn sie

- DIN 83200 "Steigleitern auf Schiffen Einbau"
- DIN 83200-1 "Steigleitern auf Schiffen Teil 1: Leichte Bauart"
- DIN 83200-2 "Steigleitern auf Schiffen, mittelschwere Bauart"
- DIN 83200-3 "Steigleitern auf Schiffen, mittelschwere Bauart" entsprechen.

Sprossengänge erfüllen diese Forderung, wenn sie in einer Flucht geführt werden oder an der Unterbrechungsstelle sichere Übergänge haben. Im Übrigen erfüllen sie diese Forderung, wenn sie DIN EN 29 519 "Schiffbau und Meerestechnik; Wand- und Mastsprossen" entsprechen.

Eine Begehbarkeit des Laderaumes ist bei Spül- und Klappschuten nicht gegeben.

(2) Leitern und Treppen müssen ein sicheres Ein- und Aussteigen auch vom Gangbord aus ermöglichen. Anlegeleitern müssen Sicherungen gegen Abgleiten und Umstürzen haben.

DA

Sicheres Ein- und Aussteigen ist bei Dennebäumen über 1 m Höhe z.B. durch an den Schiffswänden angeordnete Leitern oder Wandsprossen mit besonderer Zugangsluke vom Deck aus gegeben. Ist dieses nicht möglich, können auch feste Ausstiege oder Wandsprossen mit Handläufen und Griffstangen an den Lukensüllen diese Forderung erfüllen.

Diese Forderung schließt die Anbringung von Leitern oder festen Aufstiegen an den Lukenquersüllen nicht aus.

Als Anlegeleitern auf Wasserfahrzeugen werden Leitern aus Holz oder Metall verwendet. Sie erfüllen diese Forderung, wenn sie

- DIN EN 131-1 "Leitern Teil 1: Bemessungen"
- DIN EN 131-2 "Leitern Teil 2: Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung" entsprechen.

Siehe auch BGI 694 "Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten".

§ 6 Schwenkbäume

Schwenkbäume müssen für eine Belastung von mindestens 100 kg ausgelegt sein. Schwenkbäume müssen mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ausschwenken ausgerüstet sein.

DA

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Schwenkbäume DIN EN 1255 "Fahrzeuge der Binnenschifffahrt; Schwenkbäume; Anforderungen, Bauarten" entsprechen.

§ 7 Geländer

(1) Gangborde müssen an den Wasserseiten mit einem Geländer versehen sein.

DA

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Geländer DIN EN 711 "Fahrzeuge der Binnenschifffahrt; Geländer für Decks; Anforderungen, Bauarten" entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

- 1. für unmotorisierte Schiffe ohne Wohnungen,
- auf Wasserfahrzeugen für die Güterbeförderung im Baubetrieb, wenn die bestimmungsgemäße Durchführung des Betriebes ständig behindert würde.

DA

Kann auf Geländer verzichtet werden, sind Handläufe an den Lukensüllen geeignet, wenn sie z. B. entsprechend Abschnitt 7.2 der DIN EN 13281 "Fahrzeuge der Binnenschifffahrt – Sicherheitsanforderungen an Verkehrswege und Arbeitsplätze" ausgeführt sind.

Zu den unmotorisierten Schiffen in Nummer 1 gehören z.B. Schubleichter, Schuten im Hafenbetrieb.

Zu den Wasserfahrzeugen in Nummer 2 gehören Klapp-, Elevier- und Spülschuten.

§ 8 Lukenabdeckungen

(1) Lukenabdeckungen müssen leicht erreicht und sicher bewegt werden können.

DA

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

 aushebbare Teile der Lukenabdeckung von mehr als 50 kg Gewicht zum mechanischen Ausheben eingerichtet sind oder sich leicht schieben oder kippen lassen,

- Querbalken und -träger sowie Längsbalken beim Bewegen aus Führungen weder herausrutschen noch herausfallen können,
- zwischen Griffen, Hebeln, sonstigen Lukenteilen, Lukenwagen und anderen festen Bauteilen keine Quetsch- und Scherstellen vorhanden sind.

Zu den Lukenabdeckungen gehören Querträger (Gebinde), Längsbalken (Scherstöcke), Querbalken (Merklinge), Lukendeckel.

(2) Lukenabdeckungen müssen so beschaffen sein, dass sie ihre Lage, auch wenn sie gestapelt sind, nicht unbeabsichtigt verändern können.

DA

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- Lukenteile Sicherungen gegen Ausheben durch Wind, Last und Ladeeinrichtungen haben. Tauwerk und Draht erfüllen diese Forderung nicht,
- mechanische Lukenabdeckungen (z.B. Rollluken, Schiebeluken, Klappluken) sowie Hubwagen mit Sperren versehen sind, die ein unbeabsichtigtes Bewegen in Längsrichtung von mehr als 40 cm selbsttätig verhindern und die Endstellung arretieren,
- gestapelte Lukenteile durch Schraubbolzen oder Ösen mit Einsteckhaken gesichert sind. Das Zusammenbinden der Stapel mit Tauwerk ist keine Sicherung.
- (3) Sektionen von Lukenabdeckungen, die nur an bestimmten Stellen einer Luke eingelegt werden dürfen, müssen gekennzeichnet sein.

DA

Diese Forderung ist erfüllt bei Teilen aus Holz, wenn diese Brandmarken, Kerben oder Farbmarkierungen erhalten; bei Teilen aus Metall, wenn diese Farbmarkierungen oder Markierungen in Form von Schweißraupen erhalten.

(4) Lukenabdeckungen müssen die zu erwartenden Belastungen, begehbare Lukenabdeckungen mindestens 75 kg als Punktlast aufnehmen können.

DA

Nach Anhang III der Binnenschiffsuntersuchungsordnung müssen wasserdichte Lukenabdeckungen von Wasserfahrzeugen, die in der Zone 2 eingesetzt werden, folgenden Anforderungen genügen:

- Die tragenden Einzelteile müssen aus Stahl oder einem anderen, gleichwertigen Werkstoff hergestellt sein.
- 2. Die Festigkeit und Konstruktion der Einzelteile muss

- einer Belastung durch Wasser von 1,0 h [t/m²] zuzüglich Eigengewicht der Deckel, mindestens jedoch 0,15 [t/m²] zuzüglich Eigengewicht der Deckel,
- einer Belastung durch Personen von 0,075 [t] als Punktlast standhalten.

Dabei ist h der in Metern gemessene Abstand des tiefsten Punktes der Lukenabdeckung von der Ebene der zulässigen größten Absenkung.

Lukenabdeckungen, die diese Forderungen erfüllen, sind in jedem Falle begehbar.

- (5) An Lukenabdeckungen, die zur Aufnahme von Deckslast bestimmt sind, muss die Nutzlast in t/m^2 deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.
- (6) Nicht begehbare Lukenabdeckungen müssen gekennzeichnet sein.

DA

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Aufstiege an den Dennebäumen gesperrt sind und die Absperrung durch das Verbotszeichen P 06 aus Anlage 1 zur Technischen Regel für Arbeitsstätten "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (ASR A 1.3) gekennzeichnet ist.

§ 9 Deckel und Verschlüsse

Das unbeabsichtigte Zuschlagen von Außentüren, Deckeln und Verschlüssen muss durch Einbau von geeigneten Einrichtungen oder durch konstruktive Ausführung verhindert sein.

DA

Diese Forderung ist z.B. erfüllt durch selbsttätig wirkende Fallhaken oder selbsttätig einrastende Stützstangen oder wenn sich Deckel und Verschlüsse umklappen lassen.

Siehe auch

- DIN 83 405 "Feststellvorrichtungen für Lukendeckel von kleinen Schiffsluken"
 - und
- DIN 81 406 "Fallhaken für Drehflügeltüren".

Feuerhemmende Türen oder Türen mit Selbstschließern fallen bestimmungsgemäß beabsichtigt zu. Solche Türen haben keine Feststellvorrichtungen.

§ 10 Steuerhaus

(1) Wasserfahrzeuge mit Ruderanlagen müssen ein Steuerhaus haben.

DA

Ein Steuerhaus ist ein allseitig umschlossener Raum. Teile von Steuerhäusern können zum Absenken, Abnehmen oder Abklappen eingerichtet sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die von anderen Wasserfahrzeugen aus bedient werden oder die nur kurzzeitig betrieben werden.

DA

Diese Fahrzeuge müssen gegebenenfalls gemäß § 23 UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A 1) einen Wetterschutz für den Rudergänger haben.

Wasserfahrzeuge, die nur kurzzeitig betrieben werden, sind z.B.

- Arbeitsboote.
- Wasserfahrzeuge für den Baubetrieb (Schuten).

Der Betrieb von höchstens 1 Stunde wird als kurzzeitig angesehen.

- (3) Absenkbare Steuerhäuser müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein unbeabsichtigtes Absenken verhindern.
- (4) Bei absenkbaren Steuerhäusern muss jederzeit ein Notabsenken mit betriebsüblicher Absenkgeschwindigkeit möglich sein.
- (5) Ist der Bereich unter einem absenkbaren Steuerhaus begehbar, muss das Absenken so rechtzeitig durch ein automatisch vor Beginn des Absenkvorganges einsetzendes akustisches Warnsignal angezeigt werden, dass der Gefahrbereich sicher verlassen werden kann.

§ 11 Unterkunfts- und Aufenthaltsräume

Unterkunfts- und Aufenthaltsräume müssen hinter dem Kollisionsschott liegen und gegen Eindringen von Flüssigkeiten und Gasen aus benachbarten Schiffsräumen dicht sein.

DA

Hinsichtlich Größe, Anordnung und Ausstattung von Unterkunfts-, Aufenthaltsund Sanitärräumen wird auf Anhang 1 verwiesen.

§ 12 Rettungswege

(1) Unterkunfts-, Aufenthalts- und Arbeitsräume auf Wasserfahrzeugen müssen auch im Gefahrfall jederzeit schnell und sicher verlassen werden können.

DA

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- zwei möglichst gegenüberliegende Ausgänge,
- außer einer Zugangsöffnung als Fluchtöffnung geeignete Fenster, Oberlichter, Bullaugen

oder

 außer einer Zugangsöffnung leicht zu entfernende Teile von Innenwänden vorhanden sind. Diese Forderung schließt ein, dass Fluchtöffnungen vom Raum aus geöffnet werden können.

(2) Notausgänge müssen gekennzeichnet und leicht erreichbar sein. Sie müssen einen Mindestquerschnitt von 0,36 m² haben, wobei eine Abmessung nicht kleiner als 50 cm sein darf.

§ 13 Flüssiggasanlagen

(1) An Bord von Wasserfahrzeugen dürfen Flüssiggasanlagen nur für Haushaltszwecke eingebaut sein. Die Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie einen gefahrlosen Betrieb ermöglichen.

DA

Die Beschaffenheit von Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke regelt die BG-Regel "Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken auf Wasserfahrzeugen in der Binnenschifffahrt" (BGR 146).

(2) Der Unternehmer darf Flüssiggasanlagen nur durch einen von der Berufsgenossenschaft anerkannten Einrichter einbauen lassen.

DA

Eine Liste mit Anschriften von anerkannten Einrichtern ist bei der Berufsgenossenschaft erhältlich.

§ 14 Beiboote

- (1) Schiffe mit einer Tragfähigkeit über 150 t oder einer Wasserverdrängung über 150 m³ müssen ein zum Rettungseinsatz geeignetes Beiboot haben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Schiffe, die nach Betriebserlaubnis kein Beiboot mitführen müssen.
- (3) An Bord mitgeführte Beiboote müssen so aufgestellt sein, dass sie auch bei Ausfall eines Kraftantriebes schnell und sicher zu Wasser gelassen werden können, den Verkehr nicht behindern und nicht verrutschen können.

DA

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Beiboote DIN EN 1914 "Fahrzeuge der Binnenschifffahrt; Arbeits-, Bei- und Rettungsboote" entsprechen.

§ 15 Rettungsmittel

An Bord von Wasserfahrzeugen muss für jeden Versicherten eine automatisch aufblasbare Rettungsweste verwendungsbereit vorhanden sein.

DA

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die automatisch aufblasbare Rettungsweste mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und über mindestens 100 N Auftrieb verfügt.

Diese Forderung schließt ein, dass auch Reservezubehör vorhanden ist; siehe auch § 37 Abs. 3.

Hinsichtlich der Auswahl von Rettungswesten siehe auch BG-Regel "Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken" (BGR 201).

Siehe auch Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. GPSGV) und PSA-Benutzerverordnung.

§ 16 Schlepphaken

(1) Bugsierende und schleppende Wasserfahrzeuge müssen mit einem vom Steuerstand sicher auslösbaren Schlepphaken ausgerüstet sein.

DA

Als sicher auslösbar gelten Schlepphaken, wenn die zum Auslösen erforderliche Kraft am Steuerstand 250 N nicht übersteigt. Siehe auch §§ 36 und 44.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aufgrund der Bauart oder durch andere Einrichtungen das Kentern verhindert ist.

§ 17 Grenzwerte für Lärm

Auf Wasserfahrzeugen darf der Schalldruckpegel die Grenzwerte der nachfolgenden Tabelle nicht überschreiten:

Messpunkte	Schalldruckpegel (dB[A])			
in Schlafräumen	60			
in Messen und Aufenthaltsräume	en 70			
im offenen Steuerhaus	70			
in Kontrollräumen	75			
in Werkstätten	85			
in Maschinenräumen – wenn ständig				
besetzt und kein Kontrollraum vo	orhanden 90			

DA

Die Messung erfolgt nach DIN ISO 2923 "Akustik – Geräuschmessungen auf Wasserfahrzeugen".

Für Maschinenräume, die nur gelegentlich begangen werden, legt Anhang II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung den Schalldruckpegel fest.

Drittes Kapitel

Betrieb

§ 18 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Kapitels 3 an Unternehmer und Versicherte.

§ 19 Maßnahmen gegen Volllaufen oder Vollschlagen

(1) Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zu treffen, die ein Volllaufen oder Vollschlagen der Wasserfahrzeuge verhindern.

DA

In erster Linie sind diejenigen Maßnahmen erforderlich, die mit den in § 3 genannten Einrichtungen getroffen werden können.

(2) Provisorische Leckabdichtungen dürfen nur vorübergehend verwendet werden.

DA

Provisorische Abdichtungen sind z.B. Zementdemsel, Leckbolzen und Leckkleider.

§ 20 Lenzeinrichtungen

Lenzeinrichtungen müssen jederzeit einsatzbereit gehalten werden.

§ 21 Aufstellen von Landfahrzeugen auf Fähren

- (1) Landfahrzeuge sind auf Fähren innerhalb der Fahrbahnbegrenzung aufzustellen. Der seitliche Abstand zwischen den Landfahrzeugen untereinander und zwischen ihnen und festen Bauteilen muss mindestens 50 cm betragen.
- (2) Vor Beginn der Fahrt sind die zu befördernden Landfahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern oder die Fahrer zur Sicherung aufzufordern.

§ 22 Öffnungen im Bereich von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen

Verkehrswege, insbesondere Einstiegluken und Eingänge, die im Dreh-, Fahroder Absenkbereich von Einrichtungen liegen, dürfen nicht begangen werden, wenn sich diese Einrichtungen in Bewegung befinden.

DA

Zu den Einrichtungen zählen unter anderem auch Steuerhäuser.

§ 23 Zu- und Abgänge für Wasserfahrzeuge

(1) Wasserfahrzeuge dürfen nur über sichere Zugänge betreten oder verlassen werden. Sind Landstege, Brücken, Treppen, fest eingebaute Leitern oder ähnliche Zu- und Abgänge vorhanden, dürfen keine anderen Einrichtungen benutzt werden.

DA

Zu einem sicheren Zugang gehört auch ausreichende Erkennbarkeit bei Dunkelheit.

- (2) Ausgelegte Landstege müssen sicher befestigt sein; dabei müssen Geländer gesetzt und die Geländerstützen gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesichert sein.
- (3) Liegt das Ende eines Landsteges auf der Lukenabdeckung oder dem Lukensüll auf, müssen sichere Abstiege auf das Gangbord vorhanden sein.

DA

Als sichere Abstiege gelten z.B. Treppen oder Tritte mit Handleisten und Griffstangen oder Relingtreppen.

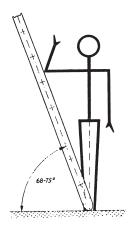
§ 24 Treppen und Leitern

Treppen und Leitern dürfen nur benutzt werden, wenn sie sicher befestigt sind.

DΑ

Auf eine Anlegeleiter an Bord von Wasserfahrzeugen wirken unterschiedliche Kräfte ein, die ein Umstürzen bewirken können (z.B. Schiffsbewegungen). Daher sind besondere Maßnahmen gegen Umstürzen und Abgleiten erforderlich, z.B. das Anbinden des Leiterüberstandes an eine Lukensteife oder das Anbringen von Einhängehaken, die über den Lukenwinkel greifen und zusätzlich eine besondere Ausbildung der Leiterfüße in Gestalt von Gummifüßen oder eisernen Spitzen je nach Beschaffenheit der Strau.

Eine Anlegeleiter ist richtig angestellt, wenn die Bedingungen der nebenstehenden Skizze eingehalten werden:



Dabei muss die Leiter die Austrittsstelle mit einem Holm oder mit beiden Holmen um mindestens 1 m überragen oder eine sonstige geeignete Haltemöglichkeit vorhanden sein, und die oberste begangene Sprosse muss unterhalb der Ausstiegsebene, jedoch nicht tiefer als 10 cm, liegen.

Siehe auch BGI 694 "Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten".

§ 25 Benutzung von Schwenkbäumen

(1) Schwenkbäume dürfen nur zum Übersetzen beim Festmachen und Lösen des Wasserfahrzeuges benutzt werden. Sie dürfen nicht über ihre zulässige Tragfähigkeit belastet und bei der Benutzung nicht in Schwingung versetzt werden.

DΑ

Diese Forderung verbietet den Einsatz von Schwenkbäumen als Personentransportmittel, wenn das Fahrzeug festgemacht hat und z.B. über einen Landsteg sicher erreicht und verlassen werden kann.

(2) Schwenkbäume müssen gegen unbeabsichtigtes Ausschwenken gesichert werden.

§ 26 Geländer

- (1) Geländer nach § 7 Abs. 1 dürfen nur geöffnet oder teilweise entfernt werden:
- 1. zum An- und Vonbordgehen an den hierfür vorgesehenen Stellen,
- 2. beim Einsatz des Schwenkbaumes in seinem Schwenkbereich,
- 3. beim Festmachen und Lösen von Seilen im Pollerbereich,
- 4. bei Wasserfahrzeugen, die an senkrechten Ufern liegen, an der dem Ufer zugekehrten Seite, wenn keine Absturzgefahr besteht,
- bei Wasserfahrzeugen, die Bord an Bord liegen oder gekuppelt sind, an den sich berührenden Stellen, wenn keine Absturzgefahr besteht, oder
- wenn zum Be- und Entladen oder zum Baubetrieb gehörende Arbeiten unverhältnismäßig behindert werden.
- (2) Sind Betriebszustände nach Absatz 1 nicht mehr vorhanden, sind Geländer sofort wieder zu schließen oder zu setzen.
- (3) Abnehmbare Geländerstützen sind gegen unbeabsichtigtes Ausheben zu sichern.

§ 27 Luken

(1) Herfte und Gebinde dürfen als Verkehrswege nur benutzt werden, wenn die Luken neben ihnen geschlossen oder mögliche Absturzstellen gesichert sind.

- (2) Lukenabdeckungen dürfen nur betreten werden, wenn sie die erforderliche Tragfähigkeit haben.
- (3) Teilweise geöffnete Luken müssen bei Eintritt der Dunkelheit wieder geschlossen werden, wenn nicht durch geeignete Sicherungsmaßnahmen ein Absturz in den Laderaum verhindert ist oder wenn eine ausreichende Erkennbarkeit des geöffneten Lukenbereiches während der Dunkelheit nicht gewährleistet ist.

DΑ

Geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz in den Laderaum sind z.B.

- Geländer, gut erkennbare Abspannseile in etwa 90 cm Höhe oder Lukenstapel von mindestens 70 cm Höhe, die den Zugang zu dem geöffneten Bereich absperren
 - oder
- das Sperren der Aufstiege zum Lukendach, wenn dieses mindestens 1 m höher als das Gangbord oder Deck liegt.

Ausreichende Erkennbarkeit des geöffneten Lukenbereiches kann erreicht werden durch hinreichende Beleuchtung oder deutlich sichtbare Warnbänder.

(4) Aushebbare Teile von Lukenabdeckungen mit mehr als 50 kg Gewicht müssen mechanisch gehoben werden.

§ 28 Außenbordarbeiten

Außenbords dürfen Instandhaltungsarbeiten nur bei stillliegenden Wasserfahrzeugen durchgeführt werden. Versicherte dürfen diese Arbeiten nur durchführen, wenn sie durch den Schiffsverkehr nicht gefährdet werden.

DA

Durch passierende Wasserfahrzeuge können heftige Bewegungen der nicht in Fahrt befindlichen Fahrzeuge entstehen. Deshalb ist durch besonderes Festmachen, durch Abstützeinrichtungen und gegebenenfalls Wahrschaumänner für den Schutz der Versicherten zu sorgen.

§ 29 Brückendurchfahrten

Versicherte, die während der Fahrt Decksarbeiten ausführen, sind vor Brückendurchfahrten rechtzeitig zu warnen, wenn wegen einer geringen Durchfahrtshöhe Verletzungsgefahr besteht.

§ 30 Aufenthalt im Bereich von Drähten

Versicherte dürfen sich beim Schleppen oder Schieben nur soweit erforderlich im Bereich der Schlepp- oder Kupplungsdrähte aufhalten.

§ 31 – gestrichen –

§ 32 – gestrichen –

§ 33 Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen

- (1) Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen dürfen nur mit vom Hersteller angegebenen Brennstoffen betrieben werden. Sie dürfen nicht überhitzt werden.
- (2) Übergelaufener Brennstoff ist sofort zu entfernen.
- (3) Feste Brennstoffe dürfen nicht mithilfe von brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

§ 34 Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke

- (1) Als Flüssiggas darf nur handelsübliches Propan verwendet werden.
- (2) Beim Behälterwechsel sind Feuer, offenes Licht und Rauchen an Deck im Umkreis von 3 m von den Behältern verboten.

DΑ

Beim Behälterwechsel ist zu beachten, dass Anschlussstutzen der Behälter Linksgewinde haben.

- (3) Ist während Reparaturarbeiten an Wasserfahrzeugen ein Abbau von Teilen der Flüssiggasanlage erforderlich, sind die Absperrventile vorher zu schließen und die Rohrleitungen gasfrei zu machen. Die Behälter sind von der Anschlussleitung zu trennen und mit Verschlussmuttern und Schutzkappen zu versehen. Die Flüssiggasanlage darf nur von einem Einrichter gemäß § 13 Abs. 2 zusammengebaut und erst nach Prüfung gemäß § 42 Nr. 2 wieder in Betrieb genommen werden.
- (4) Öffnungen, die der Verbrennungsluftzufuhr dienen, dürfen nicht dichtgesetzt werden.
- (5) Wird die Flüssiggasanlage nicht täglich benutzt, sind die Behälterventile zu schließen, sobald die Anlage nicht mehr in Betrieb ist.
- (6) Bei Störungen der Anlage oder Verdacht auf Leckagen sind unverzüglich sämtliche Absperrventile zu schließen und die Behälter vom Verteilernetz zu trennen.
- (7) Bei Bränden sind sofort alle Absperrventile zu schließen. Wenn möglich, sind die Behälter aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- (8) Umfüllen von Flüssiggas ist verboten.
- (9) Der Unternehmer hat von jedem Schadensfall an einer Flüssiggasanlage der Berufsgenossenschaft unverzüglich Mitteilung zu machen, auch wenn Personen nicht verletzt worden sind.

DA

Schadensfälle sind insbesondere Brände und Verpuffungen.

§ 35 Trinkwasseranlagen

Auf Wasserfahrzeugen mit Unterkunftsräumen muss stets einwandfreies Trinkwasser in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 36 Beiboote und Schlepphaken

Der Unternehmer darf nur Beiboote und Schlepphaken auf Wasserfahrzeugen verwenden, die von einer Prüfstelle auf ihren sicherheitstechnischen Zustand geprüft wurden.

DA

Beiboote für Wasserfahrzeuge prüft z.B. die Prüfstelle des Fachausschusses "Verkehr", Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg – www.bg-verkehr.de

§ 37 Rettungswesten

(1) Bei Aufenthalt und Arbeiten an Deck und im Gangbord, bei Arbeiten außenbords sowie beim Benutzen des Landstegs, des Beibootes oder des Schwenkbaumes müssen Rettungswesten nach § 15 getragen werden.

DA

Siehe auch Anhang 1 der BG-Regel "Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken" (BGR 201).

Es empfiehlt sich, die Rettungsweste auch beim Landgang zu tragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 brauchen bei Aufenthalt und Arbeiten an Deck und im Gangbord Rettungswesten nicht getragen zu werden, wenn Schanzkleider von mindestens 70 cm Höhe oder Geländer nach § 7 Abs. 1 durchgehend gesetzt sind.

DA

Geländer sind dann durchgehend gesetzt, wenn auch im Pollerbereich und an den Übergängen zu den Schanzkleidern Handlauf und Durchzug vorhanden sind.

(3) Der Unternehmer hat die Versicherten mit der Handhabung der Rettungswesten vertraut zu machen.

DA

Siehe auch §§ 4, 31 UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A 1).

§ 38 Ortsveränderliche Brennstoffbehälter

(1) Ortsveränderliche Behälter mit entzündbaren flüssigen Stoffen der Gefahrenklasse AI und AII dürfen nur an Deck oder in hierfür besonders eingerichteten Räumen untergebracht werden.

DA

Die frühere Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) stufte diese Flüssigkeiten in die Gefahrenklassen AI, AII, AIII und B ein. Flüssige Stoffe der Gefahrenklassen AI und AII sind nicht mit Wasser mischbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner oder gleich 55°C.

Diese Forderung ist sinngemäß auch auf leere, noch nicht gasfreie Behälter anzuwenden, die solche flüssigen Stoffe enthalten haben. Bei Lagerung von Behältern an Deck ist Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung zu beachten.

Diese Forderung regelt jedoch nicht die Unterbringung dieser Flüssigkeiten in handelsüblichen Haushaltsmengen (z.B. Feuerzeugbenzin oder Petroleum).

Solche Flüssigkeiten für gewerbliche Zwecke sollen nicht in Behältern aufbewahrt werden, die mehr als 20 Liter fassen.

Maschinenräume sind keine für die Aufbewahrung dieser Flüssigkeiten besonders eingerichteten Räume. Daher dürfen in Maschinenräumen auch tragbare Motorpumpen und Aggregatmotoren mit Benzinantrieb nicht untergebracht werden.

Lösemittel für Schiffsfarben sind häufig brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55°C. Daher sollen Schiffsfarben in besonderen Räumen untergebracht werden.

(2) Brennbare Flüssigkeiten dürfen in ortsveränderliche Behälter nur an den dafür vorgesehenen Zapfstellen abgefüllt werden.

§ 39 Verwenden von heißen Stoffen

Werden heiße Stoffe verwendet, sind diese so aufzubereiten, aufzuschmelzen, abzufüllen, zu transportieren und zu verarbeiten, dass

- 1. die heißen Stoffe sich nicht entzünden können,
- Versicherte sich nicht verbrennen können und
- Versicherte nicht durch Abgase oder D\u00e4mpfe Gesundheitssch\u00e4den erleiden k\u00f6nnen.

DA

Zum Verwenden zählt nicht die Beförderung und Lagerung von heißen Stoffen in Tankschiffen.

§ 40 Festmachen und Verholen

(1) Wasserfahrzeuge müssen mit lehnigen (schmiegsamen) und verzinkten Drahtseilen oder geeigneten Seilen aus Natur- oder Chemiefasern verholt oder ausreichend festgemacht werden.

DA

Seile sind geeignet, wenn sie z.B. folgenden Normen entsprechen:

- ISO 2408 "Drahtseile aus Stahldraht für allgemeine Verwendung Mindestanforderungen",
- DIN EN 696 "Faserseile für allgemeine Verwendung; Polyamid",
- DIN EN 697 "Faserseile für allgemeine Verwendung; Polyester",
- DIN EN 698 "Faserseile für allgemeine Verwendung; Manila und Sisal",
- DIN EN 699 "Faserseile für allgemeine Verwendung; Polypropylen",
- DIN EN 1261 "Faserseile für allgemeine Verwendung; Hanf".

Nicht geeignet sind Seile aus Polyethylen.

- (2) An Verhol- und Festmachseilen dürfen nur Haken verwendet werden, die nach Konstruktion, Werkstoff und Fertigung so beschaffen sind, dass Dauer- und Sprödbrüche nicht zu erwarten sind.
- (3) An Verhol- und Festmachseilen dürfen Drahtseilklemmen nicht verwendet werden.
- (4) Es dürfen nur Drahtseile verwendet werden, deren Spleiße bekleidet und deren Enden besetzt sind.

DA

Diese Forderung ist erfüllt, wenn Spleiße

- DIN 3089-2 "Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Langspleiß" oder
- DIN 83319 "Faserseile Spleiße Begriffe, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung"

entsprechen.

Auch das Verpressen von Seilaugen mit Pressklemmen aus Stahl oder Aluminium erfüllt diese Forderungen, wenn Pressklemmen nach DIN EN 13411-3 "Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht; Sicherheit; Teil 3: Pressklemmen und Verpressen" verwendet werden.

(5) Beim Arbeiten mit Seilen haben die Versicherten darauf zu achten, dass sie nicht in einer Schlinge stehen.

§ 41 Besichtigung

Der Unternehmer hat Wasserfahrzeuge

- 1. vor der ersten Inbetriebnahme,
- vor der Wiederinbetriebnahme nach größeren Umbauten oder Stillliegen von mehr als 12 Monaten und
- vor dem Einsatz außerhalb von Binnengewässern der Berufsgenossenschaft zur Besichtigung anzumelden.

DA

Größere Umbauten sind solche, die die besonderen Merkmale des Fahrzeuges, seine Festigkeit, seine Stabilität und seine Manövrierfähigkeit beeinflussen. Dazu zählen z.B. Schiffsverlängerungen, Entfernen von Querschotten, Umbau zu Groß- oder Einraumschiffen, Aufbau eines anderen Lukensystems, Veränderungen der Hauptantriebsanlage, Änderungen der Ruderanlage, Umbauten, durch die der ursprüngliche bestimmungsgemäße Einsatz der Schiffe verändert wird.

Binnenschiffe benötigen außerhalb der Zonen 1 bis 4 gemäß Anhang I Binnenschiffsuntersuchungsordnung zusätzlich ein von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr erteiltes Sicherheitszeugnis.

Viertes Kapitel

Prüfungen

§ 42 Flüssiggasanlagen

Der Unternehmer hat Flüssiggasanlagen

- 1. vor der ersten Inbetriebnahme,
- 2. vor der Wiederinbetriebnahme nach Änderung oder Instandsetzung und
- 3. alle drei Jahre, gerechnet ab dem ersten Tag der Inbetriebnahme, von einem von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.

DA

Eine Liste mit Anschriften von ermächtigten Sachverständigen ist bei der Berufsgenossenschaft erhältlich.

Bezüglich der Dokumentation der Prüfungen siehe BG-Regel "Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken in der Binnenschifffahrt" (BGR 146).

§ 43 Rettungswesten

(1) Der Unternehmer hat Rettungswesten regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, auf ihren betriebssicheren Zustand von einem Sachkundigen prüfen zu lassen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

DA

Zum Umfang der Sachkundigenprüfung gehört z.B. die Kontrolle der Automatik einschließlich des Zubehörs (Auslösemechanismus) sowie die Prüfung des äußeren Zustandes der Rettungsweste.

Die Prüfzeiträume sind abhängig von der Häufigkeit der Nutzung.

Sachkundige sind z.B. der Schiffsführer, der technische Inspektor oder der Hersteller.

(2) Die Versicherten haben sich vor dem Anlegen von Rettungswesten von deren Einsatzbereitschaft zu überzeugen.

DA

Die Hinweise der Bedienungsanleitungen der Rettungswesten sind dabei zu beachten.

§ 44 Schlepphaken

Der Unternehmer hat slipbare Schlepphaken und ihre Auslösevorrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und danach mindestens alle zwei Jahre von der Berufsgenossenschaft oder einem von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen auf ihren sicherheitstechnischen Zustand prüfen zu lassen.

DA

Die Prüfung erfolgt nach folgendem System:

- 1. Vor der ersten Inbetriebnahme wird der Schlepphaken im Regelfall auf dem Prüfstand des Herstellers geprüft. Die Prüflast beträgt das Doppelte der Nennlast. Dabei darf die Auslösekraft an der Slipeinrichtung des Hakens nicht mehr als 150 N betragen.
- 2. Die Prüfung der Auslösevorrichtung (Slipleinenführung) vor der ersten Inbetriebnahme erfolgt an Bord. Dabei darf bei einer an der Slipeinrichtung des Hakens wirkenden Kraft von 150 N die Handkraft, die an der Auslöseeinrichtung im Steuerhaus aufzuwenden ist, nicht mehr als 250 N betragen.
- 3. Für die Wiederholungsprüfung nach spätestens zwei Jahren ist das gleiche System anzuwenden.

Ermächtigte Sachverständige sind z.B. die Sachverständigen des Germanischen Lloyd.

Fünftes Kapitel

Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 2 in Verbindung mit - des § 18 in Verbindung mit §§ 3 bis 6, §§ 19 bis 28, § 7 Abs. 1, § 30, § 8 Abs. 1 bis 3, 5 oder 6, § 34 Abs. 3 oder 9, § 9. § 36, § 10 Abs. 1, 3 bis 5, § 37 Abs. 1 oder 3, §§ 11 bis 13, § 39, § 14 Abs. 1 oder 3, § 40 Abs. 3 oder 4, § 15, § 42, § 43 Abs. 1 § 16 Abs. 1, § 17, oder § 44

Sechstes Kapitel

zuwiderhandelt.

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 46 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Für Wasserfahrzeuge, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Unfallverhütungsvorschrift bereits in Betrieb befanden, sind die folgenden Bestimmungen nicht anzuwenden:

§ 5 Abs. 1 sofern

auf Wasserfahrzeugen mit begehbaren Laderäumen mindestens zwei Anlegeleitern vorhanden sind

oder

 bei Wasserfahrzeugen für die Güterbeförderung im Hafen- oder Baubetrieb Wandsprossen vorne und hinten in den Laderaum führen, § 6,

§ 7 Abs. 1, sofern die Gangborde eine geringere Breite als 50 cm haben und anstelle der Geländer Handläufe an den Lukensüllen vorhanden sind,

§ 8 Abs. 4,

§ 11, § 12, § 17, § 36.

(2) Die Forderung nach automatisch aufblasbaren Rettungswesten gemäß § 15 gilt für das Wirtschafts- und Bedienpersonal auf Fahrgastschiffen erst ab dem 1. Januar 2002, sofern die nach der Betriebserlaubnis vorgeschriebenen Rettungsmittel zur Verfügung stehen.

DA

Wasserfahrzeuge für die Güterbeförderung im Hafenbetrieb sind Schuten.

Siebtes Kapitel

In-Kraft-Treten

§ 47 In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft:

Abschnitt 1.1 "Allgemeine Vorschriften für die Binnenschifffahrt" vom 1. April 1936/1. Juli 1948 in der Fassung vom 1. April 1977,

Abschnitt 2.01 "Gemeinsame Bestimmungen" vom 1. Juli 1948,

Abschnitt 2.4 "Fähren" (VBG 107a) vom 1. April 1968,

Abschnitt 2.06 "Tankschiffe" vom 1. Juli 1948,

Abschnitt 2.08 "Flößereiarbeiten" vom 1. Juli 1948,

Abschnitt 2.9 "Schuten im Hafenbereich" vom 1. Januar 1966,

Abschnitt 2.10 "Fahrten auf der Unterelbe" vom 1. Juli 1948.

Anhang 1

Regeln über Größe, Anordnung und Ausstattung von Unterkunfts-, Aufenthalts- und Sanitärräumen

A. Allgemeines

Wasserfahrzeuge müssen für die ständig an Bord befindlichen Versicherten ausreichend bemessene Unterkunftsräume mit Koch-, Wohn- und Schlafgelegenheit einschließlich der notwendigen Sanitäranlagen haben, die den Anforderungen an Hygiene und Sicherheit entsprechen. Wasserfahrzeuge auf kurzen Strecken müssen mindestens einen Aufenthaltsraum sowie ausreichende Umkleide-, Wasch- und Toiletteneinrichtungen haben, sofern sich nicht gleichartige Einrichtungen in zumutbarer Nähe befinden und gefahrlos erreichbar sind.

B. Lage der Räume

- (1) Die Unterkunfts- und Aufenthaltsräume sind hinter dem Kollisionsschott und vor dem Heckschott anzuordnen; ihre Fußböden dürfen nicht mehr als 1,00 m unter dem Deck bzw. der Tiefladelinie liegen. Sie müssen leicht und sicher zugänglich sowie angemessen isoliert, zu heizen, zu lüften und zu beleuchten sein.
- (2) Die Unterkunfts- und Aufenthaltsräume müssen von den anderen Abteilungen des Wasserfahrzeuges (z. B. von Maschinen- und Laderäumen) getrennt sein; sie müssen gegen das Eindringen von Flüssigkeiten und Gasen aus diesen Abteilungen dicht sein.
- (3) Küchen sind von Schlafräumen getrennt anzuordnen.

C. Raumgrößen

- (1) Die lichte Höhe der Unterkunftsräume muss mindestens 2 m betragen.
- (2) Das Volumen jedes Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsraumes darf nicht kleiner als 7 m³ sein.
- (3) Jedem Versicherten muss in den Wohnräumen ein Luftvolumen von mindestens 3,5 m³ und in den Schlafräumen von mindestens 5 m³ für die erste Person und zusätzlich 3 m³ für die zweite Person zur Verfügung stehen. Das Luftvolumen ist dasjenige, das nach Abzug des Volumens von Schränken, Betten usw. verbleibt.
- (4) Die Toiletten müssen eine Bodenfläche von mindestens 1,0 m² haben (eine Breite von mindestens 75 cm und eine Länge von mindestens 1,1 m). Der Abstand von Oberkante Toilettensitz bis Unterkante Raumdecke muss mindestens 1,20 m betragen.

D. Raumbeschaffenheit, Isolierung, Lüftung, Beleuchtung, Heizung

- (1) Außenwände, Decken und Fußböden der Unterkunftsräume sind gegen Kälte, Wärme, Schall und Feuchtigkeit wirksam zu isolieren.
- (2) Die Unterkunftsräume müssen so gebaut sein, dass bei geschlossenen Türen eine ausreichende Be- und Entlüftung unter Vermeidung von Zugluft möglich ist. Die Einlassöffnungen der Belüftungen sind so anzuordnen, dass keine verunreinigte Luft in die Unterkunftsräume gelangt. Die Abluft aus Küchen und den Sanitäranlagen muss direkt nach außen geleitet werden.
- (3) Die Unterkunftsräume sind mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage, die den Sicherheitsvorschriften entspricht, auszurüsten. Beleuchtungseinrichtungen mit flüssigem Brennstoff sind verboten. Die Wohn- und Schlafräume sowie Küchen müssen Tageslicht haben; die lichtgebende Fensterfläche muss mindestens 10 % der Bodenfläche betragen. Das Tageslicht muss auch bei geschlossenem Eingang ausreichend Zutritt haben.
- (4) Die Räume einer Unterkunftseinheit müssen mit einer Zentralheizung ausgerüstet sein, die die erforderliche Raumtemperatur unter Berücksichtigung der Wetter- und Klimabedingungen sicherstellt, denen das Wasserfahrzeug während seines Einsatzes ausgesetzt ist.

E. Einrichtung der Räume

- (1) Küchen oder Wohnküchen müssen mindestens mit einem Kochgerät, einem Spülbecken mit Abfluss, einer Installation für die Versorgung mit Trinkwasser, einem der Besatzungsstärke entsprechend großen Kühlschrank sowie der notwendigen Anzahl von Schränken oder Regalen eingerichtet sein.
- (2) Für jeden ständig an Bord befindlichen Versicherten muss ein Bett vorhanden sein. Das Bett muss eine Innenlänge von mindestens 2 m und eine Breite von mindestens 80 cm haben. Zu jedem Bett muss ein freier Zugang bestehen. Mehr als zwei Betten dürfen nicht übereinander angeordnet sein; die Betten müssen zum Fußboden einen Mindestabstand von 30 cm haben. Bei übereinandergestellten Betten muss über jedem Bett ein freier Raum von mindestens 70 cm Höhe sein; unter dem oberen Bett ist eine staubdichte Abdeckung anzubringen.
- (3) Sanitäranlagen müssen je Unterkunftseinheit oder je vier Besatzungsmitglieder mindestens umfassen:
- 1. Ein Waschbecken mit Anschluss für kaltes und heißes Trinkwasser,
- 2. eine Badewanne oder Dusche mit Anschluss für kaltes und heißes Wasser,
- eine Toilette. Die Toilette darf keine direkte Verbindung zu der Küche, Wohnküche oder den Aufenthaltsräumen haben; sie muss mit einem Waschbecken ausgestattet sein. Die Toilette muss mit einer jederzeit funktionierenden Wasserspülung ausgerüstet sein.

Die Sanitäranlagen müssen sich in unmittelbarer Nähe der Unterkunftsräume befinden.

F. Trinkwasserbehälter

- (1) Fahrzeuge, auf denen Unterkunftsräume vorhanden sind, müssen mit einem oder mehreren Trinkwasserbehältern ausreichender Größe oder einer Anlage zur Trinkwasseraufbereitung ausgerüstet sein.
- (2) Trinkwasserbehälter müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass das Trinkwasser nicht verunreinigt wird und insbesondere keinen von flüssigen Brennstoffen oder Schmierölen herrührenden Geschmack oder Geruch annimmt.
- (3) Trinkwasserbehälter müssen unter Deck eingebaut sein.
- (4) Trinkwasserbehälter dürfen keine gemeinsamen Wandungen mit Bunkern oder Ladetanks haben.
- (5) Trinkwasserbehälter müssen eine Einrichtung haben, die eine Innenreinigung ermöglicht.
- (6) Trinkwasserbehälter müssen eine Vorrichtung zur Feststellung der Höhe des Wasserspiegels haben.
- (7) Füllstutzen für Trinkwasserbehälter sind dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sollen möglichst über der Decksebene liegen.
- (8) Bei Fahrzeugen mit mehreren Unterkünften muss in jeder Unterkunft entweder ein Trinkwasserbehälter oder eine Wasserentnahmestelle vorhanden sein.

G. Niedergänge

Die Niedergänge müssen mindestens 60 cm lichte Breite haben. Treppen, die mehr als drei Stufen aufweisen, müssen mindestens an einer Seite einen Handlauf haben.

Vor Niedergängen muss genügend freier Raum vorhanden sein. Niedergänge sind so anzuordnen, dass sie nach Möglichkeit nicht im Bereich von Winden, Schleppgeschirr, Ladegeschirr und anderen beweglichen Teilen liegen.

Anhang 2

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Freier Download unter www.gesetze-im-Internet.de

Bezugsquellen:

Buchhandel

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Freier Download unter publikationen.dguv.de

Bezugsquellen:

zuständige Berufsgenossenschaft

3. Normen

Bezugsquellen:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, www.beuth.de hzw.

VDE-Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin, www.vde-verlag.de.

Änderungen gegenüber der Fassung von 2005:

Die Bezüge in den Durchführungsanweisungen zu den Paragrafen 1, 2, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 17, 24 und 36 bis 42 wurden aktualisiert.

Hinweis:

Seit dem 01.05.2014 hat sich die Systematik des Regelwerks geändert. Alle Unfallverhütungsvorschriften und auch das vorhandene berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk sind unter neuen Bestellnummern erhältlich.

Über http://www.dguv.de/publikationen gelangen Sie zur Publikationsdatenbank der DGUV und von dort auch zu einer übersichtlichen Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Nummern als Transferliste.

Diese Unfallverhütungsvorschrift wurde im Rahmen eines unveränderten Nachdrucks auf die neue Bestellnummer umgestellt.

BG Verkehr

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg Internet: www.bg-verkehr.de